



**Allgemeinverfügung  
vom 14.12.2020**

**Anordnung einer Maskentragpflicht in belebten Fussgängerbereichen in Grindelwald**

Die Gemeinde Grindelwald erlässt die folgende

**Allgemeinverfügung**

Der zuständige Ausschuss des Gemeinderats zieht in Erwägung,

- dass in Wintersportorten aufgrund von Art. 3c Abs. 2 Bst. a der Covid-19-Verordnung des Bundes (besondere Lage) in belebten Fussgängerbereichen im öffentlichen Raum jede Person eine Gesichtsmaske tragen muss,
- dass die Beurteilung der Frage, wann ein belebter Fussgängerbereich anzunehmen ist, für die Betroffenen wie auch für die Kontrollierenden oft nicht ganz einfach ist,
- dass die Gemeinde deshalb diejenigen Gebiete bezeichnet, welche als belebter Fussgängerbereich gelten,
- dass diese Gebiete, in denen eine Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske gilt, auf einer Karte eingezeichnet werden, die ebenfalls Gegenstand dieser Verfügung ist,
- dass in diesen Gebieten gut sichtbare Hinweise angebracht werden, wonach eine Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske gilt,
- dass diese Pflicht im Sinne einer Allgemeinverfügung im amtlichen Anzeiger zu publizieren ist,
- dass diese Allgemeinverfügung mit der Publikation im amtlichen Anzeiger in Kraft tritt,
- dass einer Beschwerde gegen die Allgemeinverfügung in Anwendung von Art. 68 Abs. 2 VRPG die aufschiebende Wirkung entzogen werden muss, damit die Pflicht zum Tragen einer Maske ohne Verzögerung umgesetzt werden kann,
- dass darauf hinzuweisen ist, dass diese Allgemeinverfügung nicht von der Pflicht entbindet, auch in anderen Gebieten eine Schutzmaske zu tragen, wenn sich durch eine erhebliche Anzahl von Personen ein weiterer belebter Fussgängerbereich bildet.

Der zuständige Ausschuss des Gemeinderats erlässt gestützt auf diese Erwägungen die folgende

**Verfügung**

1. In den auf der Karte eingezeichneten Bereichen gilt bis auf weiteres eine Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske. Das Gebiet umfasst die Strecke vom Bahnhof Grindelwald bis zum Parkplatz Pfingstegg entlang der Dorfstrasse (inkl. Bärenplatz und Eiger+Platz) sowie die Strassen, Wege und den Parkplatz beim Skischulgebiet Bodmi.
2. Die Verfügung und die Karte mit dem massgebenden Perimeter liegen ab Publikation öffentlich auf und werden auch auf der Website der Gemeinde aufgeschaltet.
3. Die Maskentragpflicht wird vor Ort durch Plakate und Schilder durch die Gemeinde signalisiert.

4. Diese Allgemeinverfügung wird im Anzeiger Interlaken publiziert.
5. Die Maskentragpflicht tritt am Freitag, 18. Dezember 2020 in Kraft.
6. Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung wird in Anwendung von Art. 68 Abs. 2 VRPG die aufschiebende Wirkung entzogen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

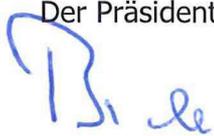
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innert 30 Tagen seit deren Publikation im amtlichen Anzeiger beim Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken, Beschwerde erhoben werden (Art. 63 Abs. 1 Bst. a in Verbindung mit Abs. 2 VRPG). Die Beschwerde muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten, greifbare Beweismittel sind beizulegen (Art. 32 Abs. 2 VRPG).

Datum, 14. Dezember 2020

Für den Gemeinderat Grindelwald

Der Präsident:

Der Schreiber:



Beat Bucher



Stefan Woodtli